

Satzung des
Hafen-Klub Hamburg e.V.

§ 1
Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen

Hafen-Klub Hamburg e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2
Zweck

1. Der Hafen-Klub hat im Interesse des Gemeinwohls den Zweck, die Verständigung und die Beziehungen zwischen seinen Mitgliedern sowie zu in- und ausländischen Unternehmen und deren Repräsentanten zu fördern.
2. Er erfüllt seinen Zweck in Zusammenarbeit mit allen in Betracht kommenden privaten und öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen durch:
 - a) Bereitstellung von Räumlichkeiten und Anlagen einschließlich einer gehobenen Gastronomie,
 - b) durch zweckdienliche Veranstaltungen.
3. Der Hafen-Klub soll nur insoweit Einnahmen erzielen und Vermögen ansammeln, wie dieses für seinen satzungsgemäßen Zweck und die Beschaffung, Erhaltung und Verwaltung der diesem Zweck dienenden Anlagen erforderlich ist.
4. Der Hafen-Klub darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Klubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4
Mitglieder

1. Der Hafen-Klub hat
 - a) Mitglieder,
 - b) Juniorenmitglieder,
 - c) Seniorenmitglieder,
 - d) auswärtige Mitglieder,
 - e) außerordentliche Mitglieder,
 - f) Ehrenmitglieder.

2. Mitglieder
 - a) Mitglieder können Personen- und Handelsgesellschaften sowie juristische Personen werden. Sie üben ihre Mitgliedsrechte durch einen oder mehrere Repräsentanten bzw. Repräsentantinnen aus.
 - b) Juniorenmitglied kann werden, wer bei einem Mitglied beschäftigt ist oder von einem solchen empfohlen wird und mindestens 25 und höchstens 35 Jahre alt ist.
 - c) Seniorenmitglied kann ein Repräsentant bzw. eine Repräsentantin eines Mitglieds auf Antrag werden, wenn diese Person das 60. Lebensjahr vollendet hat und wenn ihr bisheriger Status als Repräsentant bzw. Repräsentantin eines Mitglieds verloren geht oder verloren gegangen ist.
 - d) Auswärtige Mitglieder können Personen- und Handelsgesellschaften sowie juristische Personen werden, wenn sie in Hamburg weder einen Sitz noch eine Niederlassung haben und ihre geschäftliche Tätigkeit sitz- bzw. niederlassungsmäßig oder in sonstiger Weise in bzw. von einem Ort ausüben, der jenseits eines Umkreises von 100 km um Hamburg herum liegt.
 - e) Als außerordentliche Mitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, die bereit und in der Lage sind, die Zwecke des Hafen-Klubs in besonderer Weise zu fördern. Sie zahlen weder Beiträge noch Umlagen.
 - f) Personen, die sich im Sinne des Hafen-Klubs besondere Verdienste erworben haben, können vom Präsidium zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie zahlen weder Beiträge noch Umlagen.
3. Das Präsidium regelt im Einzelfall die Abgrenzung der Mitgliedsform und entscheidet in Übereinstimmung mit dieser Satzung sowie nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme von Mitgliedern, Repräsentanten und Repräsentantinnen, den Repräsentantenwechsel sowie über die Aufnahme als außerordentliches Mitglied und über die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft.
4. Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, auswärtige Mitglieder sowie deren Repräsentantinnen und Repräsentanten werden nachfolgend als Mitglieder bezeichnet, sofern nicht eine Differenzierung erfolgt.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Hafen-Klubs kann nur werden, wer bereit ist, die Zwecke des Hafen-Klubs zu unterstützen und zu fördern.
2. Juniorenmitglieder (§ 4 Ziffer 1. b) scheiden mit Vollendung des 40. Lebensjahres automatisch aus und können auf Antrag Mitglied werden.
3. Mitglieder – gleich welcher Art – dürfen keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Hafen-Klubs erhalten. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Hafen-Klubs keinen Anspruch an das Klubvermögen.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod,
 - b) Auflösung der Personen- oder Handelsgesellschaft bzw. juristischen Personen (nicht durch Umwandlung in eine andere Rechtsform), die Träger der Mitgliedsrechte gem. § 4 Ziffer 1 a) und d) sind,
 - c) Austritt,
 - d) Ausschluss.

2. Die Repräsentanz endet durch:
 - a) den Repräsentantenwechsel,
 - b) Austritt,
 - c) Ausschluss,
 - d) im Fall von § 6 Ziffer 1.

§ 7 Austritt

Der Austritt als Mitglied sowie die Niederlegung der Repräsentanz sind dem Präsidium schriftlich anzuzeigen und nur mit einer Frist von 6 Monaten auf den Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Ein Wechsel in der Repräsentanz ist jederzeit möglich.

§ 8 Ausschluss

1. Ein Mitglied – gleich welcher Art – kann durch Beschluss des Präsidiums aus dem Klub bzw. von der Repräsentanz ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied seine Verpflichtungen gegenüber dem Klub nicht erfüllt, gegen die Hausordnung oder sonstwie gegen die Interessen des Klubs verstößt oder die Erreichung seines Zweckes gefährdet.
2. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu gewähren.
3. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen bekanntzugeben. Gegen den Beschluss ist innerhalb von vier Wochen die Berufung an den Beirat zulässig.
4. Der Beirat entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges endgültig.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Beitrittsgebühr und die Höhe des Jahresbeitrages eines Mitglieds ergibt sich aus der Beitragsordnung, die das Präsidium ebenso wie die Erhebung und die Höhe einer etwaigen Umlage nach den Erfordernissen des Haushaltsplans festsetzt. Zuzüglich zu den Beiträgen bzw. zu einer Umlage wird Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 10 Organe

Organe des Klubs sind:

1. Vereinsvorstand,
2. Präsidium,
3. Beirat,
4. Mitgliederversammlung.

§ 11 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Personen (dem Präsidenten und weiteren Vizepräsidenten) aus dem Kreis der Mitglieder, wobei den unterschiedlichen Branchen möglichst in angemessener Weise Rechnung getragen werden sollte. Über die Anzahl entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Das Nähere regelt eine Wahlordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
2. Das Präsidium wählt aus seiner Mitte den Präsidenten, den Ersten Vizepräsidenten und den Schatzmeister. Sie sind Vereinsvorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches. Der Klub wird durch jeweils zwei von ihnen gemeinsam vertreten.
3. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung. Es entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident bzw. der Sitzungsvorsitzende. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
4. Der Vereinsvorstand bedarf der Zustimmung des Beirates:
 - a) zu Geschäften, die eine 50.000 Euro übersteigende finanzielle Verpflichtung außerhalb des beschlossenen Haushalts des Vereins begründen,
 - b) zum Erwerb, zur Veräußerung oder zur Belastung von Grundstücken und Schiffen oder zur Mietung und Pachtung von solchen oder Räumen,
 - c) zur Aufnahme von Krediten,
 - d) zum Abschluss, zur Änderung oder zur Aufhebung von Verträgen mit Geschäftsführern,
 - e) zur Festsetzung oder Abänderung der Beitragsordnung sowie für die Erhebung und die Höhe einer Umlage.

§ 12 Beirat

1. Der Beirat besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Personen aus dem Kreis der Mitglieder, wobei den unterschiedlichen Branchen in angemessener Weise Rechnung getragen werden sollte. Über die Anzahl entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Mitglieder des Beirats werden

von der Mitgliederversammlung jeweils für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Das Nähere regelt eine Wahlordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

2. Der Beirat gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Er berät das Präsidium und hat die ihm nach der Satzung übertragenen Aufgaben.

§ 13

Amtsdauer von Präsidium und Beirat

1. Die Amtsdauer eines Mitglieds des Präsidiums bzw. des Beirats endet mit dem Ablauf derjenigen Mitgliederversammlung, in der seine Wiederwahl ansteht, sofern er nicht wieder kandidiert oder nicht wieder gewählt wird.
2. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums oder des Beirats vorzeitig aus, kann das Präsidium aus dem Kreis der Mitglieder ein neues Mitglied des Präsidiums oder des Beirats mit einer restlichen Amtsdauer bis zum Ablauf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bestellen. In dieser Mitgliederversammlung kann ein neues Mitglied des Präsidiums oder des Beirats für den Rest der ursprünglichen Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds des Präsidiums oder des Beirats gewählt werden.

§ 14

Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ des Klubs ist die Mitgliederversammlung. Sie ordnet durch Beschlussfassung alle Klubangelegenheiten, soweit sie nicht nach dieser Satzung von einem anderen Organ zu erledigen sind.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie wird durch den Präsidenten – oder bei dessen Verhinderung durch den Ersten Vizepräsidenten – schriftlich, per Telefax oder auf elektronischem Weg durch Einladung jedes Mitgliedes unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung nebst Tagesordnung ist spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstag zu versenden. Sie gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Klub schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
3. Die Tagesordnung setzt das Präsidium fest. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen dem Klubsekretariat spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich, per Telefax oder auf elektronischem Weg zugehen.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Präsidenten – oder bei dessen Verhinderung durch den Ersten Vizepräsidenten – jederzeit einberufen werden. Sie sind darüber hinaus einzuberufen, wenn mindestens 50 Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich, per Telefax oder auf elektronischem Weg verlangen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unter Wahrung derselben Form und Frist wie ordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen. In besonders dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf fünf Werktage verkürzt werden.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten – oder bei dessen Verhinderung durch den Ersten Vizepräsidenten bzw. einen anderen Vizepräsidenten – geleitet. Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Gleiches gilt bei Präsidiumswahlen für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion.

6. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
7. Stimmberechtigt sind die Mitglieder, die Juniorenmitglieder, die Seniorenmitglieder und die Ehrenmitglieder.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzulegen. Sie werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gleich welcher Art gefasst, ausgenommen Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Klubs, die eine Zustimmung von 3/4 der vorgenannten stimmberechtigten Anwesenden erfordern.
9. Abstimmung und Wahlen können offen per Handaufhebung oder geheim und schriftlich erfolgen. Wird Letzteres von einem stimmberechtigten Teilnehmer gefordert, ist der Beschluss und/oder die Wahl schriftlich und geheim zu treffen.
10. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder jeweils für drei Jahre zwei Rechnungsprüfer.

§ 15 Geschäftsführung

Das Präsidium kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen, die die Geschäfte des Klubs nach seinen Weisungen zu führen haben.

§ 16 Auflösung

Bei Auflösung des Klubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes darf sein Vermögen nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Sofern die auflösende Mitgliederversammlung nichts anderes in diesem Sinne beschließt, soll das Vermögen auf die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger übergehen.

(Stand: 1. November 2012)